



Förderverein des Evangelischen Kindergartens an der Erlöserkirche e.V.

Satzung

§ 1 Zweck des Vereins

(1) Der Förderverein unterstützt den Kindergarten der Evangelischen Erlöserkirchengemeinde Potsdam oder andere Kindergärten, die sich in Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten Körperschaft befinden, bei der Bildung und Erziehung der Kinder auf der Grundlage christlicher Werte. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an die Kindergärten, die diese unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden haben.

(2) Des Weiteren unterstützt der Verein auf Antrag wirtschaftlich hilfsbedürftige Familien durch die Übernahme von Kosten für die Teilnahme der Kinder an Veranstaltungen / Kursen etc. in den genannten Kindergärten. Er verfolgt insoweit mildtätige Zwecke.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung (Steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51 ff AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Evangelischen Kindergartens an der Erlöserkirche e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist 14471 Potsdam. Geschäftsjahr ist jeweils das Kindergartenjahr vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die die o.g. Vereinsziele unterstützen wollen.

- a) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- b) Über Ausnahmen von Ziff. 1 kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss entscheiden.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
- c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
- d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne besondere Rechtfertigung für mindestens ein Jahr der Beitrag nicht entrichtet worden ist.

(3) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitglieds.

(4) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

(1) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder können die im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Aufwendungen auf Antrag ersetzt bekommen, wenn ein ausdrücklicher Auftrag durch den Vorstand vorlag und dieser den Aufwendungsersatz bewilligt.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung.
- (2) der Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und zwei oder (fakultativ) drei weiteren Vorstandsmitgliedern (Beigeordnete). Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) der Mittelverwendungsausschuss. Dieser wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Quartal des Kindergartenjahres abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

1. Satzungsänderungen,
2. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und deren Entlastung,
3. die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
4. die Ausschließung eines Mitglieds,
5. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts,
6. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben oder per E-mail versandt werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Im Falle einer Wahl sind mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Zur Änderung des Zwecks oder der Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

(5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von 6 Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zweckes schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 7 Vorstand des Vereins

(1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB wird der Verein vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart vertreten. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Der Vorstand kann Rechtshandlungen im Zusammenhang mit den Verwaltungsaufgaben des Vereins mit einem Gegenstandswert von nicht mehr als 500,- Euro und einem Gesamtwert von nicht mehr als 1500,- Euro pro Jahr ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen.

(3) Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 8 Mittelverwendungsausschuss

Der Mittelverwendungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, wovon die Mitgliederversammlung 4 Mitglieder wählt und dem der Vorsitzende Kraft Amtes angehört. Letzterer führt die Geschäfte des Ausschusses und ist stimmberechtigt. Vertreter des Trägers und Mitarbeiter des Kindergartens können nicht gewählt werden. Der Ausschuss lässt sich vor seiner Entscheidung über die Mittelverwendung durch die Leiterin des Kindergartens oder einer hauptamtlichen Erzieherin beraten. Der Ausschuss berichtet auf der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Mittelverwendung.

§ 9 Auflösung und Zweckveränderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden (s. § 6 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die UNICEF, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, durch einstimmigen Beschluss die Satzung von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes zu ändern oder zu ergänzen.

§ 11 Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen.
- (2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

Die Beschlussfassung über die vorliegende Satzung erfolgte am 28.08.2019.